

2.2. Anpassungsgesetz

1. mehrere Menschen getötet wurden
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Lebensmittelrechts beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.“

1963

36.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 48 Abs. 2 Buchst. a des Wassergesetzes vom 2. 7. 1982 (GBL I Nr. 26 S. 467).

37.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 61 Abs. 2 Ziff. 2 des Luftfahrtgesetzes (Recht-NT. 2..12.).

38.

§ 13 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBL II Nr. 88 S. 700) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich

- a) seinen Personalausweis anderen Personen zum Mißbrauch überläßt, einen Personalausweis unberechtigt besitzt oder verwendet oder unter falschen Angaben beantragt
- b) mehr als einen für seine Person ausgestellten Personalausweis besitzt
- c) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik Personaldokumente der Bundesrepublik Deutschland oder von Berlin (West) besitzt
- d) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik den Besitz von Personaldokumenten anderer Staaten nicht meldet
- e) Personen beherbergt oder mit Personen ein Arbeitsrechtsverhältnis eingeht, die keinen gültigen Personalausweis oder andere Dokumente besitzen, die zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Hinweis: Vgl. Bkm. der Neufassung der Personalausweisordnung vom 10. 8. 1978 (GBL I Nr. 31 S. 344).

1964

39.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 41 Abs. 2 Buchst. a des Grenzgesetzes vom 25. 3. 1982 (GBL I Nr. 11 S. 197).

40.

Der Elfte Abschnitt des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBL I Nr. 7 S. 101) erhält folgende Fassung:

„Elfter Abschnitt Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Arzneimittel für andere herstellt, vorrätig hält, abgibt oder sonst behandelt, obwohl er die auf Grund der §§ 12 oder 13 erforderliche Erlaubnis oder die personellen oder sachlichen Voraussetzungen nicht besitzt oder die bei Erteilung einer Erlaubnis auferlegten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt
 - b) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 14 bis 18 Abs. 1, §§ 19, 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 in den Verkehr bringt oder im Arzneimittelregister eingetragene Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 5 nicht in den Verkehr bringt
 - c) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 24 bis 26 abgibt oder sonst behandelt
 - d) Arzneimittelwerbung oder Arzneimittelinformation entgegen den Bestimmungen des § 27 Absätze 3 bis 6 betreibt
 - e) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 33 Absätze 1 bis 4 in die Deutsche Demokratische Republik einführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben und anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen, bei Zuwiderhandlungen im Verkehr mit Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin den Leitern der für die staatliche Leitung des Veterinärwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen Organe und Institute be-